



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10710**
Datum: 09.05.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.05.2012 12.12.2012	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	09.07.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.09.2013 26.02.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Auflösung der Hafenecke Halle GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin als Vertreterin des Gesellschafters Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH die Geschäftsführung anzuweisen, ein Konzept zur Auflösung der Hafenecke Halle GmbH (Schließungskonzept) zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke GmbH (letztmalig geändert im Stadtrat am 27.05.2009) gehört zum Gegenstand des Unternehmens auch ein Hafeneckbetrieb. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist seit 1993 die Hafenecke Halle GmbH tätig, wobei als öffentlicher Zweck im aktuellen Beteiligungsbericht 2010 angegeben wird, dass die Hafenecke Halle GmbH der einzige Binnenschiffahrtshafen in der Region sei und so die Versorgung einzelner Unternehmen sichergestellt werden könne. Zwar wurden Ende der 90er Jahre ca. 30 Millionen Euro von EU, Land und Bund in den Ausbau des Hafens investiert, Versandleistungen auf dem Wasser sind seither allerdings so gut wie überhaupt nicht zu verzeichnen.

Das Tätigkeitsfeld der Hafen Halle GmbH umfasst daher seit Jahren ausschließlich die Organisation und Abwicklung von Verkehren der Verkehrsträger Schiene und Straße. Schwerpunkt der Tätigkeiten liegen dabei seit 2004 im Betrieb des öffentlichen Container Terminals Halle Saale – CTHS, der Bereitstellung von Hafenbahn- und weiteren Dienstleistungen.

Obwohl sich die Gesamtverkehrsleistung im Hafen Halle in der Folge erhöht hat, ist es der Hafen Halle GmbH nicht gelungen schwarze Zahlen zu schreiben, die Stadtwerke Halle GmbH musste insofern in den vergangenen Jahren regelmäßig hohe Verluste des Tochterunternehmens ausgleichen. Im Beteiligungsbericht 2010 werden folgende negative Ergebnisse zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für die letzten Jahre ausgewiesen: 2008 – 880 T€, 2009 –599 T€, 2010 –1.160 T€. Auch für die Jahre 2011 und 2012 wurde von vornherein mit Fehlbeträgen geplant.

Im Beteiligungsbericht wird bereits seit mehreren Jahren ausgeführt, dass die Ertrags- und Finanzlage des Hafens neben politischen Entscheidungen zur Saaleschifffahrt entscheidend davon abhängig sei, dass Akquisitionsaktivitäten erfolgreich verlaufen, weitere erforderliche Investitionen im Bereich Hafenbetriebs (einschließlich Bahn- und Straßenverkehr) realisiert werden sowie Hafenbetrieb und die zur Ansiedlung hergerichteten Flächen signifikant besser ausgelastet sind.

Obwohl entsprechende Investitionen getätigt wurden und weiterhin geplant sind (z.B. aktuell der Ersatz von BÜ-Sicherungsanlagen entlang der Hafenbahn – Kreuzungen Magdeburger Chaussee und Köthener Straße im Gesamtumfang von 395.000 €) sind entsprechende Erwartungen in die Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Hafen Halle GmbH bisher nicht erfüllt worden.

Die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Auffassung, dass auch für die Zukunft erkennbar ist, dass der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens wegen der absehbar unbefriedigenden Auslastung des Betriebs des Hafens nicht gesichert werden kann.



hallesaale*
HANDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

24. Februar 2014

Sitzung des Stadtrates am 26. Februar 2014

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Auflösung der Hafan Halle GmbH

Vorlagen-Nummer: V/2012/10710

TOP: 7.9

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag bis September 2014 zu vertagen.

Begründung:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Entscheidung wegen einer weiterhin offenen Investitionsentscheidung im Hafan Halle nicht möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Entscheidung abzuwarten und dann auf Grundlage neuer Wirtschaftlichkeitsberechnungen Mitte des Jahres in enger Abstimmung mit den Stadtwerken das weitere Vorgehen zu diskutieren.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

12. September 2013

Sitzung des Stadtrates am 25.09.2013

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Auflösung der Hafan Halle GmbH

Vorlagen-Nummer: V/2012/10710

TOP: 7.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zu vertagen.

Begründung:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Entscheidung wegen einer offenen Investitionsentscheidung im Hafan Halle nicht möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Entscheidung abzuwarten und dann auf Grundlage neuer Wirtschaftlichkeitsberechnungen Ende des Jahres in enger Abstimmung mit den Stadtwerken das weitere Vorgehen zu diskutieren.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



21. Mai 2012

33. Sitzung des Stadtrates am 30. Mai 2012

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Auflösung der Hafen Halle GmbH

Vorlagen-Nr.: V/2012/10710

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin als Vertreterin des Gesellschafters Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH die Geschäftsführung anzuweisen, ein Konzept zur Auflösung der Hafen Halle GmbH (Schließungskonzept) zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Stadtrat ist für die Entscheidung über die Auflösung der Hafen Halle GmbH (noch) nicht zuständig.

Nach dem Steuerungsmodell für den Stadtwerke-Verbund hat der Stadtrat zwar das Recht der abschließenden Entscheidung, nicht jedoch das Initiativrecht zur Auflösung der Hafen Halle GmbH und zur Einforderung eines Schließungskonzeptes (als Minus zur angestrebten gesellschaftsrechtlichen Entscheidung) vorgesehen.

Von dem Initiativrecht zur Auflösung der Hafen Halle GmbH haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH noch keinen Gebrauch gemacht.

1. Steuerungsmodell für den Stadtwerke-Verbund

Nach dem Steuerungsmodell für den Stadtwerke-Verbund hat der Stadtrat ein Initiativrecht zur Auflösung einer Gesellschaft und zur Einforderung eines Schließungskonzeptes nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeiten des Stadtrates bei Entscheidungen über Angelegenheiten des Stadtwerke Halle-Verbundes sind in dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Halle GmbH, den der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Mai 2009 nach intensiven Diskussionen beschlossen hat, geregelt.

Die **Ermächtigung des Stadtrates** der Stadt Halle (Saale) ist einzuholen u. a. für die **vorherige Zustimmung** der Gesellschafterversammlung über die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Halle GmbH).

Die vorgeschlagene Auflösung der Hafen Halle GmbH stellt **zwar** die **Aufgabe einer Beteiligung** der Stadtwerke Halle GmbH im Sinne des Gesellschaftsvertrages dar.

Eine vorherige Zustimmung kann vom logischen Prozessablauf her **allerdings** erst erteilt werden, **wenn zuvor** der Gesellschafterversammlung ein **Entscheidungsvorschlag unterbreitet worden ist**.

Das **Initiativrecht** für den Vorschlag zur Auflösung der Hafen Halle GmbH geht von der Geschäftsführung der mittelbaren Beteiligung Hafen Halle GmbH, von der Geschäftsführung der Stadtwerke Halle GmbH als Gesellschafter der Hafen Halle GmbH und von dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH aus.

Die Auflösung der Hafen Halle GmbH unterliegt der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung (vgl. § 6 Abs. 2 b) des Gesellschaftsvertrages der Hafen Halle GmbH).

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Halle GmbH bedarf zu Rechtshandlungen von Beteiligungsgesellschaften, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag die Einwilligung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedürfen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Halle GmbH (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Halle GmbH).

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH selbst hat nach dem systematischen Aufbau und nach teleologischer Reduktion des Gesellschaftsvertrages seinerseits das Recht, der Gesellschafterversammlung und dem Stadtrat eine Empfehlung zur Aufgabe einer Beteiligung auszusprechen.

Der angestrebte Beschluss des Stadtrates über eine **Weisung an die Geschäftsführung** der Stadtwerke Halle GmbH zur Vorlage eines Schließungskonzeptes würde wegen einer **Umgehung des Aufsichtsrates** gravierend in die Rechte des gesellschaftsrechtlichen Kontrollorgans eingreifen.

Dies gilt nicht nur für die Auflösung der Hafen Halle GmbH, sondern auch für den vorbereiteten Akt der **Erstellung eines Schließungskonzeptes**. Solch ein Konzept bildet die **unabdingbare Grundlage für die Auflösungs-Entscheidung** und stellt sich daher als Minus dazu dar.

2. Initiativrecht noch nicht ausgeübt

Weder die Geschäftsführungen noch der Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH haben bisher eine Entscheidung über die Aufgabe der Hafen Halle GmbH getroffen.

Der **Aufsichtsrat** der Stadtwerke Halle GmbH hat aufgrund der unbefriedigenden wirtschaftlichen Entwicklung der Hafen-Gesellschaft bereits mehrfach eine **Tiefenprüfung** – verbunden mit dem **Vorschlag für eine strategische Entscheidung** zur Zukunft des Unternehmens – **eingefordert**.

Die **Geschäftsführung** der Stadtwerke Halle GmbH hat in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates am 29. März 2012 über den Stand der Tiefenprüfung und über strategische Ansätze **berichtet**.

In der Sitzung des Aufsichtsrates sind intensiv **erörtert** worden die **Entscheidungsparameter**

- Ergebnisse einer spartenweise aufgebauten Kosten- und Leistungsrechnung,
- denkbare Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund erhaltener Fördermittel zum Bau des dann nicht mehr betriebenen Hafens,
- Auswirkungen auf zweckgebunden aufgenommene Kredite,
- Kooperationen mit Betreibern von Terminals für kombinierte Verkehre in Sachsen-Anhalt,
- Herstellung wirtschaftlicher Schifffahrtsbedingungen auf der Saale.

Nach alledem ist der Beschlussvorschlag über die Auflösung der Hafen Halle GmbH noch nicht entscheidungsreif.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin